



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Löwen Sicherheit, Security und Eventservice, Inhaber Jörg Mokry
Gültig ab 01.07.2018**

1. Rechtstellung der Mitarbeiter Löwen Sicherheit, Inh. Jörg Mokry (im folgenden Löwen Sicherheit genannt)

- a) Die Löwen Sicherheit ist der Arbeitgeber ihrer Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit der Löwen Sicherheit zu vereinbaren.
- b) Die Löwen Sicherheit stellt dem Kunden Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung auf der Grundlage des Werkvertrages.

Für diese Personaldienstleistungen gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit des Löwen Sicherheit Mitarbeiters beim Kunden als Anerkenntnis der Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen.

- c) Die Löwen Sicherheit versichert, dass ausländische Mitarbeiter im Besitz der behördlichen Genehmigungen sind. Die Löwen Sicherheit verpflichtet sich, ihren Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d.h. sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

2. Sonderbestimmungen für das Bewachungsgewerbe

2.1. Behördliche Genehmigung

Die Löwen Sicherheit arbeitet auf der Grundlage der Bewachungsverordnung § 34a GewO und besitzt die erforderliche behördliche Genehmigung.

2.2. Allgemeine Dienstdurchführung

- a) Das Sicherheitsgewerbe und die Sicherheitsdienstleistungen werden durch Wachpersonal, die als Security sichtbar gekennzeichnet sind, ausgeübt. Im Revierdienst werden die Kontrollen, soweit nicht anders vereinbart, auf jedem Rundgang vorgenommen. Dies wird möglichst zu unregelmäßigen Zeiten geschehen.
Soweit unvorhergesehene Notstände im Revier es notwendig machen, kann von den vorhergesehenen Rundgängen und Kontrollen Abstand genommen werden.

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Wachdienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgebend. Sie enthält, den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift bedürfen der Textform.

- b) Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, Sicherungsposten der DB AG, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste. Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Sicherheitsunternehmen werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- c) Die zur Bewachung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und für vorsätzliche oder grob fahrlässige durch das Bewachungspersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet der Wachunternehmer im Rahmen der Ziffern 4.3. und 4.4.
- d) Bei Separatbewachungen hat der Auftraggeber eine ausreichend geheizte Wachunterkunft zur Verfügung zu stellen.

2.3 Ausführung durch andere Unternehmen

Das Unternehmen ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

3. Allgemeine Bedingungen gültig für Personaldienstleistungen mit Werkvertrag

3.1. Beanstandungen

Beanstandungen, die sich auf die Ausführung der Tätigkeit durch den Auftragnehmer oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind dem Auftragnehmer sofort in Textform zwecks Abhilfe mitzuteilen. Der Auftragnehmer bemüht sich, bei berechtigter Beanstandung unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

3.2. Höhere Gewalt – Unterbrechung der Bewachung

Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der Unternehmer den Auftrag, soweit dessen Ausführung teilweise oder vollkommen unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich in diesen Fällen auf die tatsächlich erbrachten Leistungen.

3.3. Haftung

- a) Die Haftung des Unternehmens für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- b) Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt (Vertrag zugunsten Dritter). Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- c) Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Absätze 1 bis 2 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.
- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftungsansprüche unverzüglich geltend zu machen. Er ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer und seiner Versicherung unverzüglich alle erforderlichen Feststellungen zu Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe zu ermöglichen.

Die Löwen Sicherheit übernimmt keine Haftung, wenn der Auftraggeber ihre Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten betraut, insbesondere mit Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Bargeld, Wertsachen oder Wertpapieren.

3.4. Versicherung/ Haftungsbegrenzung

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen:

- a) 5.000.000 € pauschal für Personenschäden- und sonstige Schäden sowie für Umwelthaftpflichtschäden
- b) 500.000 € für das Abhandenkommen bewachter Sachen,
- c) 250.000 € Vermögensschäden aus mangelhaft erbrachter Dienstleistung aus Dienstleistungsverträgen



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Löwen Sicherheit, Security und Eventservice, Inhaber Jörg Mokry
Gültig ab 01.07.2018**

- d) 5.000.000 € für das Abhandenkommen von überlassener Schlüssel/Schließanlage/GHS und für Bearbeitungsbeziehungswise Tätigkeitsschäden
- e) 50.000 € Garderobendienste
- f) 25.000 € für das Abhandenkommen von Fremdgeldern (Kleinkassenklausel)

Die Haftung des Auftragnehmers ist dem Höchstbetrag nach auf diese Deckungssummen beschränkt.

Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

Vom Auftraggeber gewünschte Erhöhungen der Haftpflichtversicherung müssen besonders beantragt werden. Die zusätzliche Versicherung geht zu Lasten des Auftraggebers.

3.5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, sofern diese Forderung bestritten wird oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

3.6. Preisanpassung / Preisänderung

Im Falle der Veränderung von Lohnkosten und Lohnnebenkosten von Mitarbeitern der Löwen Sicherheit, insbesondere durch eine Änderung des Tariflohns, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Verrechnungspreise verlangen.

3.7. Abrechnung

- a) Grundlage für die Abrechnung ist das vom Kunden bestätigte Angebot, unterschriebene Arbeitszeitchweise bzw. die im Rahmenvertrag vereinbarten Preise. Forderungen sind unmittelbar nach Erbringung einzelner Teilleistungen und nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, den ihm vorgelegten Arbeitszeitchweise zu prüfen und abzuzeichnen. Anderenfalls gilt der vom Mitarbeiter vorgelegte Arbeitszeitchweise als genehmigt. Sollte ein Mitarbeiter nicht zum Dienst erscheinen, so wird der Kunde die Löwen Sicherheit unverzüglich in Kenntnis setzen.

3.8. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, ab dem dem Auftragnehmer in Textform die Auftragsbestätigung zugeht. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Textform. Sofern nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist, werden Verträge für die Dauer eines Jahres ab Vertragsbeginn abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt, verlängert dieser sich automatisch um ein weiteres Jahr. Jeweils 3 Monate vor Ende der jährlichen Verlängerung besteht ein Kündigungsrecht.

3.9. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

- a) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Unternehmens zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
- b) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen oben genannte Verpflichtung hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 2.500 EUR zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter.
Die Geltendmachung von Überlassungs- oder Schadensansprüchen bleibt unberührt.

3.10. Eigentumsrechte und Urheberrecht

- a) Alle Arbeitsergebnisse, wie z.B. Konzeptionen, Auswertungen, Planungsunterlagen, Berichte, Dokumentationen, Zeichnungen und ähnliche Materialien, die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers.
- b) Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung eines Honorars nur das nicht ausschließliche Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Auftragnehmer darf der Auftraggeber die vertragliche Leistung nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.
- c) Erfindungen, die im Rahmen der beauftragten Dienstleistung gemacht werden sowie darauf erteilte Schutzrechte, stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu.

3.11. Allgemeine Stornierungsbedingungen

Bei einer Stornierung des Auftrages innerhalb von 48 Stunden vor Auftragsbeginn werden die Mindestarbeitszeit in der angeforderten Mitarbeiteranzahl sowie die ggf. anfallenden Mietkosten fällig.

4. Datenschutz

- a) Für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- b) Insbesondere gelten Art. 5 Abs. 1 lit. F, Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten).

5. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmers wird der Vertrag nicht berührt.

6. Verbraucherstreitbeteiligung

Das Unternehmen ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbelegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbelegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG)

7. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Textformabrede.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.

Jörg Mokry, Stand: 07.2018